



## eurex rundschreiben 164/13

**Datum:** 19. Juli 2013  
**Empfänger:** Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren  
**Autorisiert von:** Michael Peters


 **Hohe Priorität**

**Hochfrequenzhandelsgesetz (HFT-Gesetz): Weitere Informationen zur Implementierung verschiedener Elemente**

**Verweis auf Eurex-Rundschreiben:** 052/13, 070/13, 073/13, 077/13, 099/13

**Kontakt:** [HFT\\_LAW@eurexchange.com](mailto:HFT_LAW@eurexchange.com)

**Zielgruppe:**

 Alle Abteilungen

**Anhänge:**

Keine

**Zusammenfassung:**

Dieses Rundschreiben liefert aktuelle Informationen zu verschiedenen Elementen des Hochfrequenzhandelsgesetzes wie dem Entgelt für die exzessive Nutzung des Handelssystems, dem Order/Transaktions-Verhältnis, der Kennzeichnung von Handelsalgorithmen und den damit verbundenen Terminen für die Einführung sowie die Definition von „hochfrequenter algorithmischer Handelstechnik“.



## **Hochfrequenzhandelsgesetz (HFT-Gesetz): Weitere Informationen zur Implementierung verschiedener Elemente**

Dieses Rundschreiben liefert aktuelle Informationen zu verschiedenen Elementen des Hochfrequenzhandelsgesetzes wie dem Entgelt für die exzessive Nutzung des Handelssystems, dem Order/Transaktions-Verhältnis, der Kennzeichnung von Handelsalgorithmen und den damit verbundenen Terminen für die Einführung sowie die Definition von „hochfrequenter algorithmischer Handelstechnik“.

### **Order/Transaktions-Verhältnis und Entgelt für die exzessive Systemnutzung**

Wie in Eurex-Rundschreiben 077/13 angekündigt, befindet sich Eurex Exchange derzeit in der Umsetzung des Order/Transaktions-Verhältnisses und eines Entgelts für die exzessive Systemnutzung. Bestimmungen, die beide Elemente abdecken, werden vorbehaltlich der Zustimmung des Börsenrats und der hessischen Börsenaufsichtsbehörde mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 in das Eurex-Regelwerk aufgenommen. Vorher wird es für alle Handelsteilnehmer im Oktober und November 2013 zur Einleitung nötiger Anpassungen, um in den vorgegebenen Limiten des Order/Transaktions-Verhältnisses und des Entgelts für die exzessive Systemnutzung zu bleiben, eine zweimonatige Testphase geben. Während dieser Testphase werden gegenüber den Handelsteilnehmern keine Bußgelder erhoben. Es ist geplant, die ab dem 1. Dezember 2013 gültigen Regeln, das Modell und die Parameter für das Entgelt für die exzessive Systemnutzung und das Order/Transaktions-Verhältnis nach Genehmigung durch den Börsenrat Ende September 2013 bekanntzugeben. Eurex befindet sich bezüglich der nötigen Regelwerksänderungen im engen Dialog mit der Börsenaufsichtsbehörde.

### **Kennzeichnung von durch Algorithmen generierte Orders**

Wie im Eurex-Rundschreiben 070/13 angekündigt, wird jedem Handelsteilnehmer ein 4-byte-numerisches Beschreibungsfeld (d.h. „Regulatory ID“) für die regulatorische Algorithmus-ID zur Verfügung stehen. Die Regulatory ID wird eingeführt, um Handelsstrategien innerhalb eines Order- und Quotierungs-Flow zu identifizieren, die mithilfe eines Algorithmus generiert wurden (d.h. „Algo-Flagging“).

### **Das Feld „Regulatory ID“ wird ab dem 23. September 2013 mit T7 Release 2.0 in Simulation und in Produktion ab dem 25. November 2013 zur Verfügung stehen.**

Entsprechende Regelungen zum sogenannten Algo-Flagging werden in die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich aufgenommen. Die Geschäftsführung der Eurex-Börsen werden dem Börsenrat vorschlagen, dass diese Regelungen eine Übergangsfrist für die Anwendung durch die Handelsteilnehmer enthalten sollten. Diese Übergangsfrist soll im ersten Quartal 2014 zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt enden. Damit wären die Handelsteilnehmer erst nach Ablauf der Übergangsfrist verpflichtet, die das Algo-Flagging betreffenden Regelungen anzuwenden. Diese geplante Regelung gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Börsenrat sowie der hessischen Börsenaufsicht und Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht der Schweiz (FINMA).

### **Definition „hochfrequente algorithmische Handelstechnik“**

Weiterhin wird unter §1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4d) des Kreditwesengesetzes eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik gekennzeichnet durch Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen.

In Bezug auf hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) ihre „FAQ“-Website bezüglich der Berechnungsmethode untertägiger Mitteilungsaufkommen aktualisiert. Die Website kann unter dem folgenden Pfad aufgerufen werden:

[http://www.bafin.de/DE/DatenDokumente/FAQ/HFT-Gesetz/hft-gesetz\\_node.html](http://www.bafin.de/DE/DatenDokumente/FAQ/HFT-Gesetz/hft-gesetz_node.html)

19. Juli 2013